

# **SATZUNG**

## **Fundacja Dzieciom „Zdążyć z Pomocą”**

### **Kapitel I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1.**

1. Die Stiftung Fundacja Dzieciom „Zdążyć z Pomocą”, im Folgenden Stiftung, wird von Stanislaw Kowalski, einem polnischen Staatsbürger, im Folgenden „Präsident-Stifter”, gegründet.
2. Die Stiftung wird kraft einer notariellen Urkunde, die im Notariat Nr. 63 mit Sitz in Warschau, pl. Wilsona Nr. 4 Tür 82, unter der Urkundenrolle A Nr. 7477/98 vom 23. November 1998, erstellt und durch eine notarielle Urkunde, Urkundenrolle A Nr. 345/1999 vom 19. Januar 1999, geändert wurde, gegründet.
3. Die Stiftung ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über Stiftungen vom 6. April 1984 (kodifizierte Fassung: Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 1991, Nr. 46, Pos. 203 in der jeweils aktuellen Fassung), des Gesetzes über gemeinnützige Aktivitäten und den Freiwilligendienst vom 24. April 2003 (kodifizierte Fassung: (Dz. U. [poln. GBl.] aus dem Jahr 2010, Nr. 234, Pos. 1536 in der jeweils geltenden Fassung) und dieser Satzung tätig.
4. Das zuständige Registergericht für die Stiftung ist das Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau.
5. Die Aktivitäten der Stiftung stehen im Einklang mit den grundlegenden Interessen der Republik Polen.

#### **§ 2.**

Die Stiftung wurde gegründet, um wissenschaftliche, erzieherische und kulturelle, karitative und fürsorgliche Aktivitäten, Wohltätigkeit, Sozialfürsorge, soziale und berufliche Rehabilitation, Gesundheitsschutz, Sozialhilfe und alle Arten von gemeinnützigen Aktivitäten durchzuführen.

#### **§ 3.**

1. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit.
2. Der Sitz der Stiftung ist die Hauptstadt Warschau.
3. Der nach Art und Zielen der Stiftung zuständige Minister ist der Minister für Gesundheit und soziale Fürsorge.
4. Die Stiftung legt dem zuständigen Minister einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten im vergangenen Kalenderjahr vor.

#### **§ 4.**

1. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Stiftung ist in der Republik Polen und im Ausland tätig.
3. Die Stiftung kann ein Bildzeichen der Stiftung mit einer Inschrift verwenden, die den Namen der Stiftung angibt.

#### **§ 5.**

Die Stiftung kann natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die sich um die von der Stiftung verfolgten Ideen oder Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenwürde verleihen und Orden, Abzeichen, Medaillen und andere Ehrenzeichen einführen und sie zusammen mit anderen Titeln, Auszeichnungen und Ehrungen verleihen.

#### **§ 6.**

1. Die Stiftung kann Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Vertretungen, Filialen, Außenstellen und sonstige Organisationseinheiten im In- und Ausland gründen.
2. Die kleinste Organisationseinheit der Stiftung ist die Familie, die eine GO-Gruppe (Gruppe gemeinnütziger Organisationen) bildet.
3. Die Stiftung kann sich Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und sozialen Einrichtungen anschließen.
4. Die Stiftung kann Mitglied von nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlichem Zweck, die kraft des polnischen Rechts zugelassen sind, sein.
5. Die Stiftung kann geschäftliche Aktivitäten betreiben.

## **Kapitel II**

### **Satzungsziele der Stiftung**

#### **§ 7.**

1. Der Hauptzweck der Stiftung ist die Organisation und Bereitstellung von Hilfe für Kinder und ihre Familien im Rahmen gemeinnütziger Aktivitäten. Die vorrangigen Aufgaben sind die Umsetzung jener satzungsmäßiger Ziele, die sich auf das Niveau der Kultur, der Bildung, der öffentlichen Gesundheit, der allgemeinen Beschäftigung und der Landesverteidigung auswirken.
2. Die Ziele der Stiftung, die sich aus gemeinnützigen Aktivitäten ergeben, sind:
  - 1) Sozialhilfe, die Einzelpersonen und Familien in die Lage versetzt, schwierige Lebenssituationen zu überwinden, die sie nicht aus eigener Kraft, mit eigenen Mitteln und Möglichkeiten bewältigen können;
  - 2) Tätigkeit zugunsten der beruflichen und sozialen Eingliederung und Wiedereingliederung von Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
  - 3) karitative Tätigkeiten;
  - 4) Erhaltung und Verbreitung der nationalen Tradition, Pflege des Polentums und Entwicklung des nationalen, bürgerlichen und kulturellen Bewusstseins;
  - 5) Einsatz für nationale und ethnische Minderheiten und die Regionalsprache;
  - 6) Schutz und Förderung der Gesundheit, einschließlich therapeutischer Aktivitäten im Sinne des Gesetzes über die therapeutische Aktivität vom 15. April 2011;
  - 7) Aktivitäten für Behinderte;
  - 8) Förderung der Beschäftigung und beruflichen Aktivierung von Personen, die arbeitslos bleiben bzw. von Entlassung bedroht sind;
  - 9) Einsatz für die der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  - 10) Aktivitäten zugunsten von Personen im Rentenalter;
  - 11) Aktivitäten zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Entwicklung des Unternehmertums;
  - 12) Aktivitäten, die die Entwicklung von Technologie, Erfindungen und Innovationsfähigkeit sowie die Verbreitung und Umsetzung neuer technischer Lösungen in der Unternehmenspraxis unterstützen;
  - 13) Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung lokaler Gemeinden und Gemeinschaften;
  - 14) Wissenschaft, Hochschulbildung, Bildung, Erziehung und Ausbildung;
  - 15) Aktivitäten zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche;
  - 16) Kultur, Kunst, Schutz der Kulturgüter und des nationalen Erbes;
  - 17) Unterstützung und Förderung der Körperkultur;
  - 18) Ökologie und Tierschutz sowie Schutz des Naturerbes;
  - 19) Tourismus und Landeskunde;
  - 20) öffentliche Ordnung und Sicherheit;
  - 21) Landesverteidigung und Tätigkeit der Streitkräfte der Republik Polen;
  - 22) Popularisierung und Schutz der Menschenrechte und Freiheiten und der bürgerlichen Freiheiten sowie Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung der Demokratie;
  - 23) Rettungswesen und Schutz der Bevölkerung;
  - 24) Hilfe für Opfer von Katastrophen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten und Kriegen im In- und Ausland;
  - 25) Popularisierung und Schutz der Verbraucherrechte;
  - 26) Aktivitäten für die Förderung der europäischen Integration und Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften;
  - 27) Förderung und Organisation der Freiwilligenarbeit;
  - 28) Hilfe für die Auslandspolen und die Polen im Ausland;
  - 29) Aktivitäten für Veteranen und verfolgte Personen;
  - 30) Förderung der Republik Polen im Ausland;
  - 31) Tätigkeit zugunsten von Familie, Mutterschaft, Elternschaft, Popularisierung und Schutz der Kinderrechte;

- 32) Bekämpfung von Abhängigkeiten und sozialen Pathologien;
  - 33) Förderung von Familien und Pflegefamilien;
  - 34) Bereitstellung von kostenlosem Rechtsbeistand und Stärkung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung;
  - 35) Aktivitäten für die Integration von Ausländern;
  - 36) Bereitstellung kostenloser Bürgerberatung;
  - 37) Revitalisierung.
3. Die Stiftung kann die Aktivitäten anderer juristischer und natürlicher Personen unterstützen, deren Aktivitäten mit den Zielen der Stiftung im Einklang stehen.
  4. Die Stiftung verfolgt ihre allgemeinen und spezifischen satzungsgemäßen Ziele. Die allgemeinen Ziele sind alle Aufgaben, die sich aus gemeinnützigen Aktivitäten ergeben, einschließlich der Instandhaltung von Rehabilitationszentren, Wohnheimen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen und der finanziellen Unterstützung für spezifische Ziele. Die spezifischen Ziele sind die Rettung des Lebens und der Gesundheit von Kindern und die Ausbildung von Kindern sowie der Bau von Rehabilitationszentren, Wohnheimen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen und die Anschaffung von speziellen Rehabilitationsgeräten.

### **Kapitel III Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

#### **§ 8.**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gründungsfonds in Höhe von 27.000,00 PLN (in Worten: siebenundzwanzigtausend Zloty), der vom Präsidenten-Stifter in der Willenserklärung zur Gründung der Stiftung zugewendet wurde, sowie aus finanziellen Mitteln, Immobilien und beweglichen Sachen, die von der Stiftung im Rahmen ihrer Tätigkeit erworben werden.
2. Der Gründungsfonds wird in Höhe von 18.000,00 PLN (in Worten: achtzehntausend Zloty) für satzungsgemäße Tätigkeiten und 9.000,00 PLN (in Worten: neuntausend Zloty) für geschäftliche Tätigkeiten bereitgestellt.

#### **§ 9.**

1. Die Einkünfte der Stiftung stammen insbesondere aus
  - a) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen,
  - b) Subventionen juristischer Personen,
  - c) öffentlichen Geldsammelaktionen und Veranstaltungen,
  - d) dem unbeweglichen und beweglichen Stiftungsvermögen,
  - e) der geschäftlichen Tätigkeit,
  - f) den bezahlten gemeinnützigen Tätigkeiten,
  - g) Zinsen auf Kapitalanlagen und Wertpapiere,
  - h) Einzahlungen von 1% der Einkommenssteuer von Steuerzahlern.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Stiftung haftet mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Verpflichtungen.
4. Das Stiftungsvermögen kann in von der Stiftung betriebene Geschäftsunternehmungen sowie in Gesellschaften und Wertpapiere investiert werden.
5. Einzahlungen von 1% der Einkommenssteuer und andere Einkünfte werden für die Umsetzung der in § 7 Abs. 4 genannten satzungsmäßigen, allgemeinen und spezifischen Ziele verwendet.

#### **§ 10.**

Wird die Stiftung als Erbin eingesetzt, so gibt der Stiftungsvorstand eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohltat des Inventars ab, und zwar nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung offensichtlich ist, dass die Nachlassaktiva die Nachlassschulden erheblich übersteigen.

## **Kapitel IV Arten der Aktivitäten der Stiftung**

### **§ 11.**

Die Stiftung führt obligatorische Aktivitäten durch:

- A. **SATZUNGSMÄSSIGE AKTIVITÄTEN**, die als **UNBEZAHLTE GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEIT** oder als **BEZAHLTE GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEIT** durchgeführt werden können, und kann optionale Aktivitäten durchführen:
- B. **WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT:**

#### **A. SATZUNGSMÄSSIGE AKTIVITÄTEN Obligatorische Aktivitäten**

### **§ 12.**

Die satzungsmäßigen Aktivitäten werden durch das Gesetz und diese Satzung definiert.

### **§ 13.**

Die Verwirklichung der Ziele der Stiftung soll insbesondere durch die Organisation oder Finanzierung folgender Arten von Vorhaben erreicht werden:

- 1) wissenschaftliche Unternehmungen durch die Organisation von Aktionen zur Förderung der Entwicklung von Wissen sowie durch Spenden an wissenschaftliche Zentren, Forschungsprogramme und Stipendienfonds;
- 2) Bildungsvorhaben, durch die Bereitstellung von Mitteln für die Verbreitung von Bildung und Kultur in der Bevölkerung, die sie auf das Leben unter den Bedingungen der europäischen Gemeinschaft vorbereiten, sowie durch die Organisation verschiedener Formen der Bildung und nationaler und internationaler Workshops, Schulungen, Treffen und Konferenzen;
- 3) Kulturvorhaben, indem Mittel zur Entwicklung des Kulturerbes bereitgestellt werden, nämlich durch Spenden für Konservierungsarbeiten, für Museen, Bibliotheken, Ausstellungen, Galerien und für Kunststipendien oder durch die Organisation, Unterstützung oder Finanzierung verschiedener kultureller Veranstaltungen;
- 4) Philanthropie durch die Bereitstellung von Mitteln für Personen und Institutionen, die sich für die Unterstützung einkommensschwacher und hilfsbedürftiger Personen einsetzen;
- 5) Gesundheitsschutz durch die Durchführung therapeutischer Tätigkeiten und die Bereitstellung von Geldern, die für Gesundheitszentren, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Hospizen bestimmt sind und die Nutzung der medizinischen Versorgung und den Kauf von Medikamenten ermöglichen;
- 6) Sozialhilfe durch die Bereitstellung von Mitteln, um die lebensnotwendigen Bedürfnisse von Einzelpersonen und Familien zu befriedigen und ihnen ein Leben in menschenwürdigen Verhältnissen zu ermöglichen und die Einzelpersonen und Familien in die Lage zu versetzen, Leben nach europäischen Standards selbständig zu führen;
- 7) die berufliche und soziale Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung von Mitteln für die Beschäftigung und Rehabilitation Behinderter und durch die Organisation von Rehabilitationszyklen und -aktivitäten;
- 8) im Bereich des Umweltschutzes durch die Bereitstellung von Mitteln, die für die Zwecke nach dem Gesetz Umweltrecht vom 27. April 2001 bestimmt sind, sowie durch die Organisation von Aktionen oder Veranstaltungen zur Erreichung der oben genannten Ziele;
- 9) im religiösen Kultbereich durch die Bereitstellung von Mitteln für Kirchen, Religionsverbände und kirchliche juristische Personen;
- 10) im Bereich der Körperkultur und des Sports durch die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung und zum Erwerb der körperlichen Fitness, d.h. durch Spenden an Sportvereine, Sportstipendien, Unterstützung von Sportwettkämpfen, auch von Behinderten, sowie durch die Organisation oder Finanzierung verschiedener Sportveranstaltungen, Lager und Ausflüge für Kinder und Jugendliche;
- 11) im Bereich der Beschaffung von finanziellen und nichtfinanziellen Spenden, einschließlich Spenden mit dem in Art. 893 Zivilgesetzbuch genannten Auftrag, die für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung im Bereich der Sozialhilfe für Familien und Personen in schwierigen Lebenssituationen und

im Bereich der Chancengleichheit dieser Familien und Personen, der karitativen Tätigkeiten, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung sowie der Tätigkeiten für Behinderte verwendet werden sollen.

#### **§ 14.**

Die Stiftung führt unbezahlte gemeinnützige Tätigkeiten in folgenden Bereichen durch (nach der Polnischen Systematik der Wirtschaftszweige 2007):

- 1) Ökologie und Tierschutz sowie Schutz des Naturerbes (94.99.Z);
- 2) Kultur, Kunst, Schutz der Kulturgüter und des nationalen Erbes (94.99.Z);
- 3) Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung lokaler Gemeinden und Gemeinschaften (94.99.Z);
- 4) Tätigkeit zugunsten der beruflichen und sozialen Eingliederung und Wiedereingliederung von Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind (94.99.Z);
- 5) Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen, a.n.g. (94.99.Z);
- 6) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports (93.19.Z);
- 7) Karitative Tätigkeit (88.99.Z);
- 8) Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime), a.n.g. (88.99.Z);
- 9) Soziale Betreuung Behinderter (88.10.Z);
- 10) Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens mit Unterbringung (87.90.Z);
- 11) Gesundheitsschutz und -förderung (86.90.E);
- 12) Physiotherapieleistungen (86.90.A);
- 13) Ärztliche Dienstleistungen in Arztpraxen für Allgemeinmedizin (86.21.Z);
- 14) Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht (85.60.Z);
- 15) Dienstleistungen der Wissenschaft, Ausbildung, Bildung und Erziehung (85.59.B);
- 16) Landesverteidigung und Tätigkeit der Streitkräfte der Republik Polen (84.22.Z);
- 17) Förderung der Beschäftigung und beruflichen Aktivierung von Personen, die arbeitslos bleiben bzw. von Entlassung bedroht sind (78.10.Z);
- 18) Forschungs- und Entwicklungsleistungen in dem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (72.20.Z);
- 19) Aktivitäten zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Entwicklung des Unternehmertums (70.22.Z).

#### **§ 15.**

1. Die Stiftung führt bezahlte gemeinnützige Tätigkeiten in folgenden Bereichen durch (nach der Polnischen Systematik der Wirtschaftszweige 2007):
  - 1) Kultur, Kunst, Schutz der Kulturgüter und des nationalen Erbes (94.99.Z);
  - 2) Dienstleistungen sonstiger Interessenvertretungen und Vereinigungen, a.n.g. (94.99.Z);
  - 3) Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens (ohne Heime), a.n.g. (88.99.Z);
  - 4) Sonstige Dienstleistungen des Sozialwesens mit Unterbringung (87.90.Z);
  - 5) Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens, a.n.g. (86.90.E);
  - 6) Physiotherapieleistungen (86.90.A);
  - 7) Ärztliche Dienstleistungen in Arztpraxen für Allgemeinmedizin (86.21.Z);
  - 8) Ärztliche Dienstleistungen in Facharztpraxen (86.22.Z);
  - 9) Unterstützungsdienstleistungen für den Unterricht (85.60.Z);
  - 10) Dienstleistungen der Wissenschaft, Ausbildung, Bildung und Erziehung (85.59.B).
2. Die Einnahmen aus bezahlten gemeinnützigen Tätigkeiten dürfen ausschließlich für gemeinnützige Tätigkeiten verwendet werden.

### **B. WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT**

#### **Optionale Aktivitäten**

#### **§ 16.**

1. Die wirtschaftliche Tätigkeit kommt der gemeinnützigen Tätigkeit der Stiftung hinzu.
2. Der Einnahmenüberschuss wird gemeinnützigen Aktivitäten zugewiesen.

### **§ 17.**

1. Die Stiftung kann die wirtschaftliche Tätigkeit im In- und Ausland in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden Bestimmungen betreiben.
2. Die Stiftung kann die wirtschaftliche Tätigkeit in einem Ausmaß betreiben, das zur Erreichung ihrer satzungsmäßigen Ziele erforderlich ist.
3. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung ist ein Mittel zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele der Stiftung.

### **§ 18.**

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung kann auch durch Beteiligung an Gesellschaften des Zivil- und Handelsrechts, einschließlich der Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung, in Übereinstimmung mit den in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Grundsätzen ausgeübt werden.

### **§ 19.**

Der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung umfasst (nach der Polnischen Systematik der Wirtschaftszweige 2007):

- 1) Verlegen von Büchern (58.11.Z);
- 2) Verlegen von Zeitungen und Zeitschriften (58.14.Z);
- 3) Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe (17.29.Z);
- 4) Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen (18.14.Z);
- 5) Druck- und medienvorbereitende Dienstleistungen (18.13.Z);
- 6) Herstellung von Spielwaren (32.40.Z);
- 7) Einzelhandel mit Büchern im Fachhandel (47.61.Z);
- 8) Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g. (ohne Versicherungen und Pensionsfonds) (64.99.Z);
- 9) Vermietung und Verpachtung von Büromaschinen und -geräten, einschließlich Computer (77.33.Z);
- 10) Programmierungstätigkeiten (62.01.Z);
- 11) Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten (63.11.Z);
- 12) Webportale (63.12.Z);
- 13) weitere Dienstleistungstätigkeiten im Bereich der Informations- und Computertechnik (62.09.Z);
- 14) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g. (96.09.Z);
- 15) Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (68.20.Z);
- 16) Werbeagenturen (73.11.Z);
- 17) Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen) (47.19.Z);
- 18) Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren im Fachhandel (47.6);
- 19) Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf im Fachhandel (47.62.Z);
- 20) Einzelhandel mit Spielwaren im Fachhandel (47.65.Z);
- 21) Versand- und Internet-Einzelhandel (47.91.Z).

### **§ 20.**

Die Stiftung übt ihre wirtschaftliche Tätigkeit in einer organisatorisch getrennten Form aus.

### **§ 21.**

1. Die Stiftung führt die Buchhaltung in Übereinstimmung mit den für juristische Personen geltenden Vorschriften.
2. Der Stiftungsvorstand soll einen Entwicklungsfonds einrichten, der für die Führung einer effektiven wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich ist.
3. Die Anzahl der Beschäftigten, die Vergütungsgrundsätze und die für Löhne und Gehälter zugewiesenen Mittel werden vom Stiftungsvorstand festgelegt.
4. Das Anlagevermögen, das im Rahmen der satzungsgemäßen und wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet wird, wird gemäß den geltenden Vorschriften wertberichtet und abgeschrieben.
5. Entscheidungen über Investitionsprojekte werden vom Stiftungsvorstand getroffen.
6. Ausgaben in Fremdwährungen werden gemäß den geltenden Vorschriften finanziert.

## **Kapitel V** **Aufsichtskollegium des Stifters**

### **§ 22.**

1. Das Aufsichtskollegium des Stifters, im Folgenden Kollegium, ist ein Organ der Stiftung, das die laufende Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung konstituiert, erkennt, initiiert und evaluiert.
2. Kraft dieser Satzung wird das Kollegium, einschließlich des Präsidiums des Kollegiums, in der folgenden Zusammensetzung aus ständigen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ernannt:
  - 1) Präsidium des Kollegiums:
    - a) Maria Dorota Kowalska;
    - b) Luiza Anna Kowalska;
    - c) Małgorzata Altwęgier;
  - 2) Die übrigen ständigen Mitglieder des Kollegiums sind:
    - a) Magdalena Maria Sadkowska;
    - b) Jakub Michał Sadkowski.
3. Das Kollegium besteht aus einem bis neun Mitgliedern, einschließlich des Präsidiums des Kollegiums mit einem bis drei ständigen Mitgliedern.
4. Ein Mitglied des Kollegiums kann eine natürliche Person, ein Vertreter einer juristischen Person oder ein Vertreter einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der die Rechtsfähigkeit gesetzlich zuerkannt wird, sein.
5. Ein Minderjähriger darf in das Kollegium berufen werden, vorausgesetzt, dass er die Rechte eines Kollegiumsmitglieds erst erhält, wenn er die Volljährigkeit erreicht hat.
6. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Präsidenten-Stifter jederzeit ernannt und abberufen.
7. Das Kollegium kann jederzeit durch einen Beschluss ein neues Kollegiumsmitglied für einen befristeten Zeitraum hinzuziehen.
8. Das Präsidium des Kollegiums kann jederzeit auf Vorschlag des Kollegiumsvorsitzenden ein weiteres Mitglied des Kollegiums aufnehmen.
9. Der Kollegiumsvorsitzende leitet die Arbeiten des Kollegiums. Der Vorsitzende des Kollegiums ist die in Buchstabe a) Ziffer 1) Absatz 2 dieses Paragraphen genannte Person, es sei denn, das Präsidium des Kollegiums ernennt durch Beschluss eine andere Person aus dem Kreis des Kollegiumspräsidiums zum Vorsitzenden, und die ernannte Person gibt ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme dieser Funktion.
10. Alle Beschlüsse des Kollegiums, einschließlich des Präsidiums des Kollegiums, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist für die Gültigkeit des Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Präsidenten des Kollegiums, erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Kollegiums den Stichentscheid.
11. Das Kollegium arbeitet in Sitzungen und im Telearbeitssystem.
12. Für die Ausübung ihrer Funktionen haben die Mitglieder des Kollegiums Anspruch auf eine monatliche Vergütung, deren Höhe das Dreifache des in Polen geltenden Durchschnittslohns nicht überschreiten darf. Für andere Tätigkeiten, die für die Stiftung erbracht werden, kann ein Mitglied des Kollegiums eine Vergütung nach den allgemein geltenden Regeln erhalten.
13. Höchstens ein Mitglied des Kollegiums darf gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
14. Ein Mitglied des Kollegiums kann auf eigenen Antrag von den Rechten eines Kollegiumsmitglieds suspendiert werden. Auf seinen eigenen Wunsch kann die Suspendierung wieder aufgehoben werden.
15. Die Tätigkeitskosten des Kollegiums werden von der Stiftung getragen.
16. Die Zuständigkeiten des Präsidiums des Kollegiums umfassen:
  - a) den Stiftungsrat und jedes seiner Mitglieder jederzeit zu ernennen und abberufen;
  - b) den Stiftungsvorstand und jedes seiner Mitglieder und Bevollmächtigten jederzeit zu ernennen und abberufen;
  - c) die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands, in der die Aufgaben und die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands bestimmt sind, festzulegen sowie Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands abzuschließen und die Grundsätze und die Höhe ihrer Vergütung festzulegen;

- d) den Bevollmächtigten, der befugt ist, alle Geschäfte zusammen mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands vorzunehmen, jederzeit zu bestellen und abzuberufen und die Voraussetzungen für diese Geschäfte festzulegen.
17. Die Zuständigkeiten des Kollegiums umfassen:
- a) die Satzung der Stiftung zu ändern, einschließlich des Geschäftszwecks der Stiftung;
  - b) die Entscheidung, mit einer anderen Stiftung zu fusionieren, zu treffen;
  - c) die Entscheidung über die Liquidation der Stiftung zu treffen;
  - d) den Liquidator der Stiftung zu ernennen;
  - e) eine Einheit mit dem Status einer gemeinnützigen Organisation zur Übernahme des Stiftungsvermögens nach der Liquidation der Stiftung zu benennen;
  - f) dem Präsidium des Kollegiums alle Bemerkungen, Initiativen und Forderungen bezüglich der Stiftung vorzulegen.

## **Kapitel VI Organe der Stiftung**

Obligatorische Organe:

- A. STIFTUNGSRAT
- B. STIFTUNGSVORSTAND

### A. STIFTUNGSRAT Obligatorisches Organ

#### **§ 23.**

1. Der Rat der Stiftung, im Folgenden Stiftungsrat, ist ein kollegiales, obligatorisches Aufsichts- und Kontrollorgan mit beratender und meinungsbildender Stimme.
2. Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, die vom Präsidium des Kollegiums jederzeit ernannt und abberufen werden. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann eine volljährige voll geschäftsfähige natürliche Person, ein Vertreter einer juristischen Person oder ein Vertreter einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der die Rechtsfähigkeit gesetzlich zuerkannt wird, sein.
3. Die Arbeit des Stiftungsrates wird vom Ratspräsidenten geleitet, der vom Präsidium des Kollegiums bestellt wird.
4. Mitglieder des Stiftungsrates
  - a) dürfen weder Mitglieder des Leitungsorgans sein, noch dürfen sie mit solchen Mitgliedern des Leitungsorgans verheiratet sein, mit ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft leben, verwandt oder verschwägert oder ihnen dienstlich unterstellt sein,
  - b) dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die von Amts wegen verfolgt wird, oder wegen eines Steuerdelikts rechtskräftig verurteilt worden sein,
  - c) können aufgrund ihrer Funktionen in einem solchen Gremium eine Erstattung angemessener Auslagen oder eine Vergütung erhalten, die nicht höher ist als die durchschnittliche monatliche Vergütung in der gewerblichen Wirtschaft, wie sie vom Präsidenten des Statistischen Hauptamtes für das Vorjahr veröffentlicht wurde.

#### **§ 24.**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung ist der Stiftungsrat insbesondere zuständig,
  - a) Finanz- und IT-Audits durch unabhängige externe Stellen durchführen zu lassen;
  - b) die Jahresabschlüsse der Stiftung zu begutachten und zu genehmigen;
  - c) die Umsetzung der vom Stiftungsvorstand entwickelten periodischen Aktionspläne der Stiftung zu begutachten und zu beaufsichtigen;
  - d) Stellungnahmen zu Angelegenheiten abzugeben, die vom Präsidenten-Stifter oder vom Stiftungsvorstand vorgelegt werden;
  - e) Stellungnahmen zu der Einrichtung von Preisen, Auszeichnungen, Abzeichen und anderen Formen der Ehrung natürlicher und juristischer Personen, die sich um die Idee oder die Ziele der Stiftung verdient gemacht haben, abzugeben und diese zu beaufsichtigen;



- f) einen Ausschuss (Kapitel) als Ehrenkollegium für die Verleihung von Abzeichen, Medaillen, Orden und Ehrungen zu besetzen;
  - g) mit dem Pressesprecher zusammenzuarbeiten.
2. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Stiftungsrates den Stichentscheid.
  3. An der Sitzung des Stiftungsrates können Mitglieder anderer Organe der Stiftung, der Präsident-Stifter und andere geladene Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
  4. An der Sitzung des Stiftungsrates können die Leiter der Organisationseinheiten und andere Mitarbeiter der Stiftung teilnehmen, um Erläuterungen zu geben.
  5. Die Sitzung des Stiftungsrates wird vom Stiftungsratsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen.

#### **§ 25.**

1. Die Arbeitsordnung des Stiftungsrates wird vom Stiftungsratsvorsitzenden festgelegt, geändert und genehmigt.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die Befugnis, die Aktivitäten der Stiftung intern zu überwachen.
3. Mitgliedern des Stiftungsrates können angemessene Auslagen erstattet werden oder sie können eine Vergütung für die Ausübung ihrer Funktionen im Stiftungsrat in einer Höhe erhalten, die nicht höher ist als die in den Bestimmungen des Gesetzes über gemeinnützige Aktivitäten und den Freiwilligendienst festgelegte. Die Höhe der Vergütung und die Vergütungsregeln für die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Präsidium des Kollegiums festgelegt.
4. Der Stiftungsrat arbeitet in Sitzungen, die - mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder - auch außerhalb des Stiftungssitzes stattfinden können.
5. Die Kosten der Tätigkeit des Stiftungsrates werden vom Stiftungsvorstand getragen.

#### **§ 26.**

1. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann schriftlich auf seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat verzichten.
2. Der Stiftungsrat arbeitet mit staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, die in dem von der Idee und den Zielen der Stiftung abgedeckten Bereich tätig sind, sowie mit Einzelpersonen, die Interesse an der Idee und den Zielen der Stiftung zeigen, zusammen.

### **B. STIFTUNGSVORSTAND** Obligatorisches Organ

#### **§ 27.**

1. Der Stiftungsvorstand, im Folgenden als „Stiftungsvorstand“ bezeichnet, ist ein obligatorisches Organ der Stiftung, das vom Präsidium des Kollegiums bestellt wird.
2. Dem Stiftungsvorstand gehören ein bis sieben Mitglieder, die vom Präsidium des Kollegiums jederzeit bestellt und abberufen werden, an. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann eine volljährige voll geschäftsfähige natürliche Person, ein Vertreter einer juristischen Person oder ein Vertreter einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der die Rechtsfähigkeit gesetzlich zuerkannt wird, sein.
3. Die Arbeit des Stiftungsvorstands wird vom Stiftungsvorstandspräsidenten geleitet.
4. Der Präsident-Stifter und höchstens ein Mitglied des Kollegiums dürfen Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
5. Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands, in der die Funktionen und die Aufteilung der Befugnisse auf die einzelnen Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie deren Vergütung festgelegt sind, wird vom Präsidium des Kollegiums festgelegt und genehmigt.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die von Amts wegen verfolgt wird, oder wegen eines Steuerdelikts rechtskräftig verurteilt worden sein.

#### **§ 28.**

Die Willenserklärung im Namen der Stiftung wird vom Präsidenten des Stiftungsvorstands oder vom Vizepräsidenten des Stiftungsvorstands einzeln abgegeben.

### **§ 29.**

1. Der Stiftungsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, aber für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stiftungsvorstandsmitglieder, einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Stiftungsvorstands, erforderlich.
2. An der Sitzung des Stiftungsvorstands können Stiftungsratsmitglieder und andere geladene Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. An der Sitzung des Stiftungsvorstands können die Leiter der Organisationseinheiten und andere Mitarbeiter der Stiftung teilnehmen, um Erläuterungen zu geben.
4. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden nach Bedarf abgehalten, jedoch nicht seltener als einmal im Monat.

### **§ 30.**

Die Zuständigkeiten des Stiftungsvorstands umfassen:

- 1) die Aktivitäten der Stiftung zu leiten und die Stiftung nach außen zu vertreten,
- 2) mehrjährige und jährliche Aktionspläne für die Stiftung auszuarbeiten,
- 3) das Vermögen der Stiftung zu verwalten,
- 4) Subventionen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen,
- 5) die Organisationsstrukturen der Stiftung zu entwickeln,
- 6) die Leiter der Organisationseinheiten der Stiftung zu bestellen und abzurufen,
- 7) die Beschäftigungs- und Vergütungspläne festzulegen und die Regeln für die Entlohnung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung und für die Rückerstattung der Ausgaben von freiwilligen Mitarbeitern zu bestimmen,
- 8) die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele der Stiftung zu steuern,
- 9) Preise, Auszeichnungen, Abzeichen und andere Formen der Ehrung natürlicher und juristischer Personen, die sich um die Idee oder die Ziele der Stiftung verdient gemacht haben, einzurichten und die Aktivitäten aller Stellen, Organisationseinheiten und Personen, die bei der Stiftung beschäftigt sind, zu überwachen.

## **Kapitel VII Schlussbestimmungen**

### **§ 31.**

Es ist untersagt,

- a) gegenüber dem Präsidenten-Stifter, den Mitgliedern der Stiftungsorgane oder den Angestellten der Stiftung und Personen, mit denen die Mitglieder, die Mitglieder der Stiftungsorgane oder die Angestellten der Stiftung verheiratet sind, in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert bis zum zweiten Grad oder durch Adoption, Vormundschaft oder Pflegschaft verbunden sind, im Folgenden „nahe stehende Personen“, Darlehen zu gewähren oder die Verbindlichkeiten mit dem Stiftungsvermögen zu besichern,
- b) das Stiftungsvermögen an den Präsidenten-Stifter, die Mitglieder der Stiftungsorgane oder die Angestellten der Stiftung und ihre nahe stehenden Personen zu anderen Bedingungen als denen, die gegenüber Dritten gelten, zu übertragen, insbesondere wenn die Übertragung kostenlos oder zu Vorzugskonditionen erfolgt,
- c) das Stiftungsvermögen zu Gunsten des Präsidenten-Stifters, der Mitglieder der Stiftungsorgane oder der Angestellten und ihrer nahe stehenden Personen zu anderen Bedingungen als denen, die gegenüber Dritten gelten, zu nutzen, es sei denn, diese Nutzung steht in direktem Zusammenhang mit dem Satzungszweck,
- d) Güter oder Dienstleistungen von Einrichtungen, an denen der Präsident-Stifter, Mitglieder der Stiftungsorgane oder Angestellte und deren nahe stehenden Personen beteiligt sind, auf einer anderen Grundlage als der, die gegenüber Dritten gilt, oder zu Preisen, die über den Marktpreisen liegen, zu beziehen.

**§ 32.**

1. Die Stiftung wird liquidiert, wenn ihre finanziellen Mittel und ihr Vermögen aufgebraucht sind oder wenn der Zweck, für den sie gegründet wurde, erreicht ist.
2. Die Entscheidung über die Liquidation der Stiftung wird durch Beschluss des Kollegiums getroffen.
3. Das Kollegium ernennt den Liquidator der Stiftung.
4. Das nach der Liquidation der Stiftung verbleibende Restvermögen wird vorbehaltlich des Inhalts von Art. 5 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes auf eine vom Kollegium bestimmte Stelle mit dem Status einer gemeinnützigen Organisation übertragen.

**§ 33.**

1. Die Änderung der Satzung, einschließlich des Zwecks der Tätigkeit der Stiftung, kann durch Beschluss des Kollegiums erfolgen.
2. Die Stiftung kann zur wirksamen Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Ziele mit einer anderen Stiftung fusionieren.
3. Die Entscheidung über den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung wird durch Beschluss des Kollegiums getroffen.

**§ 34.**

1. In Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des Stiftungsgesetzes vom 6. April 1984 und des Gesetzes über gemeinnützige Aktivitäten und den Freiwilligendienst vom 24. April 2003 entsprechende Anwendung.
2. Die Satzung tritt am Tag der Registrierung durch das Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Kraft.

Im Namen des Aufsichtskollegiums des Stifters der Stiftung Fundacja Dzieciom „Zdążyć z Pomocą”:

Maria Dorota Kowalska – Vorsitzende des Kollegiums .....

Luiza Anna Kowalska – Mitglied des Kollegiums .....

Małgorzata Altewęgier – Mitglied des Kollegiums .....

Warschau, den 3. Dezember 2019

**Marek  
Drewno  
wski**

Digitally signed  
by Marek  
Drewnowski  
Date: 2020.07.22  
17:38:23 +02'00'

Urkundenrollennummer: .....**338/2020**.....

Ich, der Unterzeichner, Marek Drewnowski, beeidigter Übersetzer in Warschau, eingetragen im Übersetzerverzeichnis des Justizministers unter der Nummer TP/4131/05, bestätige hiermit, dass die vorliegende Übersetzung mit dem in polnischer Sprache ausgefertigten elektronischen Dokument übereinstimmt.

Warschau, den 22. Juli 2020

Die vorliegende Übersetzung umfasst insgesamt  
31 Abrechnungsseiten.